

Veröffentlichung von Informationen für das Tarifjahr 2025 gem. Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen - Fluxys TENP

	Beschreibung	Erläuterung
(1) a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern hinsichtlich der technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell (https://www.fluxys.com/de/products-services/empowering-you/tariffs/tariff_fluxys_tenp) enthalten.
(1) b) i)	Die zulässigen Erlöse des FNB	Die zulässigen Erlöse von Fluxys TENP für 2025 betragen 98.228.397 EUR.
(1) b) ii)	Änderungen der vorgenannten Erlöse gegenüber dem vorangegangenen Jahr	+6.365.108 EUR
(1) b) iii) (1)	Arten von Vermögen, die zum regulierten Anlagevermögen gehören, und ihr Gesamtwert	Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV, https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/anlage_1.html): I. Allgemeine Anlagen II. Gasbehälter III. Erdgasverdichteranlagen IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen VI. Fernwirkanlagen Gesamtwert: 256.242.852 EUR (Ausgangsniveau für die Regulierungsperiode 2023-2027)
(1) b) iii) (2)	Kapitalkosten und Methoden zu ihrer Berechnung	20.457.168 EUR (Ausgangsniveau) Kapitalkosten enthalten Zinsen und ähnliche Aufwendungen, kalkulatorische Abschreibungen und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung. Die Bestimmung erfolgt nach Maßgabe der §§ 5-7 GasNEV (https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/).
(1) b) iii) (3)	Investitionsausgaben, darunter:	
(1) b) iii) (3) a)	<i>Methoden zur Bestimmung des Anschaffungswertes der Vermögensgegenstände</i>	Anschaffungswerte der Vermögensgegenstände werden auf Grundlage der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. deutschem Handelsrecht (HGB) bestimmt. Als Anschaffungswerte werden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten reduziert um anzusetzende Abzugspositionen verwendet.

Veröffentlichung von Informationen für das Tarifjahr 2025 gem. Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen - Fluxys TENP

(1) b) iii) (3) b)	<i>Methoden zur Neubewertung der Vermögensgegenstände</i>	Es erfolgt keine Neubewertung von Vermögensgegenständen.
(1) b) iii) (3) c)	<i>Erläuterungen zur Entwicklung des Vermögenswertes</i>	Vermögensgegenstände werden nach §6 (5) GasNEV (https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/) linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauern für jede Vermögensart sind in Anlage 1 GasNEV (https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/anlage_1.html) vorgegeben.
(1) b) iii) (3) d)	<i>Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen</i>	<p>I. Allgemeine Anlagen, 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), 746.307 EUR (Betrag im Kostenbasisjahr 2020)</p> <p>II. Gasbehälter, 45-55 Jahre, 0 EUR</p> <p>III. Erdgasverdichteranlagen, 20-60 Jahre, 8.033.893 EUR</p> <p>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen, 30-65 Jahre, 3.764.995 EUR</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen, 8-60 Jahre, 6.834 EUR</p> <p>VI. Fernwirkanlagen, 15-20 Jahre, 25.025 EUR</p> <p>Gesamt: 12.577.054 EUR</p>
(1) b) iii) (4)	Betriebskosten	25.888.373 EUR (Betrag im Kostenbasisjahr 2020)
(1) b) iii) (5)	Anreizmechanismen und Effizienzziele	<p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV (https://www.gesetze-im-internet.de/aregv/), §§12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösbergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt. Auf Basis von Aufwands- und Strukturparametern werden dabei unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode wurde auf 0,49% festgelegt. Da für die vierte Regulierungsperiode noch kein finaler Wert durch die BNetzA ermittelt wurde, wurde eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen.</p> <p>Nach aktuellem Beschlussentwurf BK4-22-085 liegt der Wert für die vierte Regulierungsperiode bei 0,75%.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert von Fluxys TENP beträgt 100 %.</p>

Veröffentlichung von Informationen für das Tarifjahr 2025 gem. Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen - Fluxys TENP

(1) b) iii) (6)	Inflationsindizes	Die Inflation wird entsprechend der Vorgaben des § 8 ARegV (https://www.gesetze-im-internet.de/aregv/) berücksichtigt. Für 2025 ist der durch das Statistische Bundesamt für 2023 veröffentlichte VPI heranzuziehen, dieser beträgt 116,7 (+6,5 ggü. Vorjahr). Der Wert für das Basisjahr (2020) beträgt 100.
(1) b) iv)	Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen	Die zulässigen Erlöse von Fluxys TENP aus Fernleitungsdienstleistungen für 2025 betragen 98.228.397 EUR.
(1) b) v) (1)	Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung	100% Kapazitätsentgelt
(1) b) v) (2)	Entry-Exit-Split	Entry-Exit-Split für das Marktgebiet TRADING HUB EUROPE: - Entry: 30,5% - Exit: 69,5%
(1) b) v) (3)	Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung	Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet TRADING HUB EUROPE: 90,74 % Systeminterne Nutzung 9,26 % Systemübergreifende Nutzung Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT 2021 (BK9-19/610) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.
(1) b) vi)	Information zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	(1) Tatsächliche Erlöse: 58.643.089 EUR, Unterdeckung der zulässigen Erlöse 3.881.792 EUR, davon dem Regulierungskonto zugewiesen: 3.881.792 EUR. (2) Der Saldo des Regulierungskontos eines abgeschlossenen Geschäftsjahres wird zum 31.12. des folgenden Jahres festgestellt, beantragt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über drei Kalenderjahre ausgeglichen. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragsstellung. Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.
(1) b) vii)	Beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Auktionsmehrerlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird. Entsprechend den Ausführungen der BNetzA im Beschluss BK9-22/615 (REGENT-Neuberechnung 2023) werden davon abweichend die bereits erzielten Auktionsaufschläge für das Jahr 2025 entgeltmindernd bei der Neuberechnung des REGENT-Tarifs 2025 angesetzt, sofern nicht von einer Kündigung der entsprechenden Kapazitätsverträge ausgegangen wird.

Veröffentlichung von Informationen für das Tarifjahr 2025 gem. Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen - Fluxys TENP

(1) c) i)	Arbeitsentgelte	Nicht angewandt
(1) c) ii)	Systemdienstleistungsentgelte	Fluxys TENP erhebt keine Systemdienstleistungsentgelte.
(1) c) iii)	Referenzpreise und sonstige Preise für andere Punkte als die in Art. 29 genannten Punkte	Keine entsprechenden Punkte vorhanden.
(2) a) i)	Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden	Die Briefmarke des Marktgebiets Trading Hub Europe steigt im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr einheitlichen Entgelt in 2024 um 1,61 €/kWh/h)/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Hohe, für die Versorgungssicherheit notwendige, Speicherfüllstände und ein deutlicher Rückgang der Endverbrauchs- und Transitvolumina führen zu einer reduzierten Buchungsprognose. Durch die Regulierungskontosystematik wirken die außergewöhnlichen Effekte aus dem Krisenjahr 2022 (bspw. Buchungsrückgänge und hohe Treibenergiekosten) nun erstmals zeitversetzt in 2025 kostenerhöhend. Die mit der Diversifizierung der Bezugsquellen mittels neuer LNG-Anlagen verbundenen Investitionen einzelner FNB in neue Einspeisepunkte und Anbindungsleitungen der LNG-Anlagen fließen in die Entgeltkalkulation 2025 ebenfalls mit ein.
(2) a) ii)	Erläuterung des geschätzten Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden, und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode	<p>Siehe Anlage zu den nach Art. 30 für das Tarifjahr 2025 zu veröffentlichenden Informationen (https://www.fluxys.com/de/products-services/empowering-you/tariffs/tariff_fluxys_tenp)</p> <p>Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung REGENT 2021) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnungen von aktuell nicht robust zu prognostizierenden Annahmen abhängig sind. Entsprechend sind die Berechnungen als rein indikativ zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten anzusehen. Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460“ abgestellt. Weiterhin wurde für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen, da die BNetzA für die vierte Regulierungsperiode noch keinen finalen Wert ermittelt hat.</p> <p>Weitere Annahmen zur Entwicklung der prognostizierten Kapazitäten sowie der jährlichen Entwicklung der zulässigen Erlöse können direkt im Modell getroffen werden.</p>

Veröffentlichung von Informationen für das Tarifjahr 2025 gem. Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen - Fluxys TENP

(2) b)	Vereinfachtes Entgeltmodell	Siehe Anlage zu den nach Art. 30 für das Tarifjahr 2025 zu veröffentlichenden Informationen (https://www.fluxys.com/de/products-services/empowering-you/tariffs/tariff_fluxys_tenp)
(3)	Für Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören, werden die Informationen zur Menge der prognostizierten kontrahierten Kapazität und zur prognostizierten Gasmenge gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 veröffentlicht	Keine entsprechenden Punkte vorhanden